

der Abg. Dr. G o r b a c h, M ü l l n e r, B r u n n e r und Genossen auf Gewährung von steuerlichen Begünstigungen bei der Einkommensteuer für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung.

Im § 2, lit. a, Z. 5, des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, werden den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht zugesagt. Gemäss § 9 a. a. O. bestimmt sich der Inhalt der Begünstigungen nach den Steuer- und Gebührenvorschriften. Das im Opferfürsorgegesetz gegebene Versprechen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden. Jeder Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises soll das Recht erhalten, von seinem Einkommen (Arbeitslohn) einen Betrag von S 4.200.- abzuziehen. Neben dem Betrag von S 4.200.- können Pauschbeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder aussergewöhnliche Belastungen aus einem besonderen Titel, wie z. B. wegen Invalidität, nicht in Anspruch genommen werden. Der jedem Steuerpflichtigen zustehende Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgabe von je S 750.-, zusammen S 1.500.- jährlich, bleibt auch den Opfern der politischen Verfolgung gewahrt, und zwar im Falle der Veranlagung durch die Bestimmung im § 1, Abs. (2), letzter Satz, des vorliegenden Gesetzentwurfes und im Falle der Lohnsteuer dadurch, dass in der ab 1. Jänner 1949 geltenden Lohnsteuertabelle Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben eingebaut sind, die auf ein Jahr ungerechnet gehenfalls den Betrag von S 1.500.- ergeben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 1.

(1) Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen  
(. § 4, Abs. (1) und (3) des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947,  
B.G.Bl. Nr. 183) ist über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages von  
Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,  
wenn die Einkommensteuer veranlagt wird ..... S 4.200 jährlich  
wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben  
wird (Lohnsteuer) ..... S 13,50 täglich.

(2) Neben dem in Abs. (1) bezeichneten Betrage können Pauschbeträge  
aus einen besonderen Titel für Werbungskosten, Sonderausgaben oder ausser-  
gewöhnliche Belastungen nicht in Anspruch genommen werden. Unberührt bleibt  
die Bestimmung des § 4, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948,  
B.G.Bl. Nr. 127.

§ 2.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1949 in Kraft; mit der  
Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budget-  
ausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-